



Düsseldorfer Amtsblatt

Satzung des Seniorenrates der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 12.07.2018 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) die nachfolgende geänderte Fassung der Satzung des Seniorenrates der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossen:

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates der Landeshauptstadt Düsseldorf

Präambel

Der Demografische Wandel macht es erforderlich, dass die Interessen der älteren Menschen verstärkt wahrgenommen werden müssen. Dafür ist es wichtig, sie aktiv an den kommunalen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Eine Chance bietet sich durch die Einbeziehung der Fähigkeiten und Kompetenzen der älteren Bürgerinnen und Bürger, vertreten durch den Seniorenrat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Sprachrohr der älteren Generation. Selbständig und unabhängig von politischen Parteien soll der Seniorenrat bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten für Ältere konstruktiv von den kommunalen Gremien und der Verwaltung beteiligt werden.

§ 1 Allgemeines

- Der Seniorenrat bei der Landeshauptstadt Düsseldorf soll
- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren,
 - bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für ältere Menschen mitwirken,
 - kommunale Gremien (Rat, Ratsausschüsse und Bezirksvertretungen) beraten,
 - bei seniorenrelevanten Themen in weiteren Gremien, wie in Arbeitskreisen der Verwaltung, mitarbeiten,
 - verantwortliche Stellen auf spezifische Probleme von Seniorinnen und Senioren aufmerksam machen und deren Bearbeitung verfolgen und
 - Ansprechpartner im Stadtbezirk sein.

Der Seniorenrat ist ehrenamtlich, überkonfessionell und überparteilich tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele. Seine Mitglieder erhalten neben einer Aufwandsentschädigung keine weiteren Zuwendungen.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 2 Zusammensetzung des Seniorenrates
Der Seniorenrat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- je 2 gewählte Vertreterinnen oder Vertreter aus den 10 Düsseldorfer Stadtbezirken
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter aus stationären Einrichtungen eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege (Bewohnerbeirat)
- 1 Vertreter oder 1 Vertreterin aus einer stationären Einrichtung in privater Trägerschaft (Bewohnerbeirat)
- je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen

Beratende Mitglieder sind:

- 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Sozialdezernates
- 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Integrationsrates
- 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Büros für die Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 3 Wahl und Benennung der Mitglieder

- Stimmberechtigte Mitglieder
- Die Vertreterinnen und Vertreter aus den Stadtbezirken werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
 - Die Liga der Wohlfahrtsverbände benennt aus dem Kreis ihrer Bewohnerbeiräte 3 Vertretungen und die Stellvertretungen.
 - Die Träger der privaten stationären Einrichtungen benennen 1 Vertretung und 1 Stellvertretung.
 - Die im Rat vertretenen Fraktionen benennen jeweils 1 Vertretung und 1 Stellvertretung.

Beratende Mitglieder

- Die Verwaltung wird vertreten durch die Sozialdezernentin oder den Sozialdezernen-

ten der Stadt Düsseldorf, im Verhinderungsfall durch die Leiterin oder den Leiter des Amtes für soziale Sicherung und Integration.

- Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege benennen ihre Vertretungen und Stellvertretungen.
- Der Integrationsrat benennt 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied.
- Das Büro für die Gleichstellung von Frauen und Männern benennt 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenrates beträgt 5 Jahre

§ 5 Wahlberechtigung

- Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenrat ist, wer am 1. des Monats, in dem die Seniorenratswahl stattfindet,
- Deutsche und Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs.1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt.
 - das 60 Lebensjahr vollendet hat.
 - mindestens seit drei Monaten in der Stadt Düsseldorf seine Hauptwohnung hat und
 - nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 6 Voraussetzungen für eine Kandidatur als Vertreterin oder Vertreter für einen Stadtbezirk und Vorschläge zur Wahl

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert 4 Monate vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung auf, Vorschläge zur Wahl der Seniorenvertretung einzureichen. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Hauptwohnung im Stadtbezirk, in dem kandidiert wird,
 - Wahlberechtigung zur Seniorenratswahl (§ 5), wobei das 60. Lebensjahr nicht vollendet sein muss,

- Vollendung des 58. Lebensjahres am 1. des Monats, in dem die Seniorenratswahl stattfindet,
- Abgabe der Meldung der Kandidatinnen und Kandidaten bis zum Anmeldeschluss,
- Vorlage von 20 gültigen Unterstützungsunterschriften für die Kandidatur durch Wahlberechtigte aus dem Stadtbezirk.

Nicht wählbar ist, wer am 1. des Monats, in dem die Seniorenratswahl stattfindet, infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die vom Bekanntmachungstage an von der städtischen Seniorenhilfe, den Bürgerbüros und den Bezirksverwaltungsstellen ausgegeben werden.

§ 7 Wahlverfahren

Die 20 Vertreterinnen und Vertreter aus den Stadtbezirken werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet als Briefwahl statt. Die Stimmabgabe ist auf den Stadtbezirk begrenzt und nicht übertragbar. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Stadtbezirk wählen, in dem sie beziehungsweise er selber wohnt.

Kommt in einem Stadtbezirk eine Wahl mangels Kandidatinnen und Kandidaten nicht zustande, wählt die Bezirksvertretung in einem Wahlvorgang zwei Seniorenratsmitglieder. Wird in einem Stadtbezirk mangels weiterer Kandidatinnen und Kandidaten nur eine Kandidatin beziehungsweise ein Kandidat gewählt, wählt die Bezirksvertretung in einem Wahlgang ein zweites Seniorenratsmitglied.

§ 8 Zustellung der Briefwahlunterlagen

Die Briefwahlunterlagen sollen den Wahlberechtigten spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag zugestellt werden. Zu den Briefwahlunterlagen gehören:

- Informationsblatt über die Funktion und die Wahl des Seniorenrates
- Wahlbriefumschlag zur portofreien Rücksendung
- Wahlschein
- Stimmzettel
- besonders gekennzeichnete Umschlag für den Stimmzettel
- Merkblatt mit Verfahrenshinweisen

§ 9 Stimmabgabe

Der mit dem Absender versehene verschlossene Wahlbriefumschlag ist der Wahlbrief; in ihm befindet sich in einem gesonderten verschlossenen Umschlag der Stimmzettel sowie der unterschriebene Wahlschein.

Die Wählerin beziehungsweise der Wähler hat den Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter so rechtzeitig zu übersenden, dass er am Wahltag bis spätestens 12.00 Uhr eingeht.

§ 10 Auszählung der Stimmen

- Die Auszählung der Stimmen erfolgt im Anschluss an die Wahlhandlung, spätestens am 1. Werktag nach dem Wahltag durch eingesetzte Wahlvorstände.
- Wahlvorstände werden für jeden Stadtbezirk (Wahlbezirk) durch das Amt für Statistik und Wahlen gebildet.
- In jedem Stadtbezirk sind die 2 Mitglieder gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entschei-

det das vom Wahlvorstand zu ziehende Los. Bei der Wahl durch die Bezirksvertretung zieht die Bezirksvorsteherin beziehungsweise der Bezirksvorsteher das Los.

- Das Ergebnis in jedem Wahlbezirk ist in einer Wahlniederschrift festzuhalten. Im Anschluss erfolgt die Feststellung des Gesamtergebnisses durch die Wahlleiterin beziehungsweise den Wahlleiter.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch die Wahlleiterin beziehungsweise den Wahlleiter innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl öffentlich bekanntgegeben.

§ 12 Wahlleiterin beziehungsweise Wahlleiter

Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, im Vertretungsfalle die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Statistik und Wahlen. Sie beziehungsweise er stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

Die Durchführung der Wahl obliegt dem Amt für Statistik und Wahlen in Zusammenarbeit mit dem Seniorenreferat des Amtes für soziale Sicherung und Integration.

§ 13 Wahl-Lenkungskreis

Der Wahl-Lenkungskreis begleitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Sinne einer koordinierenden Funktion. Mitglieder sind:

- die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter
- 1 Vertretung des Amtes Statistik und Wahlen
- 1 Vertretung des Amtes für soziale Sicherung und Integration, Sachgebiet Seniorenreferat
- 1 Vertretung der Bezirksverwaltungsstellen
- 1 Mitglied des Seniorenrates

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Geschäftsordnung des Seniorenrates der Landeshauptstadt Düsseldorf

Präambel

Der Seniorenrat der Landeshauptstadt Düsseldorf ist eine Interessenvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung der Stadt Düsseldorf sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen der Seniorenarbeit. Der Seniorenrat arbeitet überparteiisch und überkonfessionell.

1. Aufgaben des Seniorenrates

Wesentliche Aufgaben des Seniorenrates sind:

- Die Gremien (z. B. Rat, Ratsausschüsse, Bezirksvertretungen) in Düsseldorf sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten.
- Die verantwortlichen Stellen auf die zunehmende Bedeutung der Seniorinnen und Senioren im öffentlichen Leben und auf spezifische Probleme aufmerksam zu machen und deren Bearbeitung zu verfolgen.
- Empfehlungen zu erarbeiten zum Dialog der Generationen, zur Integration der verschiedenen Altersgruppen unter Beachtung, Wahrung und Förderung der Lebenserfahrungen, Kompetenzen und Ressourcen älterer Menschen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren.

- Bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten zum Engagement von Seniorinnen und Senioren in vielfältiger Weise und von Hilfen für Seniorinnen und Senioren mitzuwirken.
- Ansprechpartnerin beziehungsweise Ansprechpartner der Seniorinnen und Senioren im Stadtbezirk zu sein.

2. Zusammensetzung des Seniorenrates

Der Seniorenrat setzt sich gemäß § 2 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates der Landeshauptstadt Düsseldorf aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Das Nähere regelt die Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus dem Seniorenrat

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Seniorenrat aus, rückt entsprechend der Reihenfolge des Wahlergebnisses des jeweiligen Wahlbezirks ein neues Mitglied nach. Ist die Liste erschöpft, trifft der Seniorenrat in seiner öffentlichen Sitzung eine Entscheidung über die Nachfolge.

4. Rechte und Pflichten der Seniorenratsmitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates sind verpflichtet, an den öffentlichen Sitzungen des Seniorenrates teilzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder aus den stationären Einrichtungen und den Ratsfraktionen informieren im Verhinderungsfalle ihre Stellvertretung. Die Stellvertretung nimmt dann die Aufgaben des stimmberechtigten Mitgliedes in der öffentlichen Sitzung wahr.

Die Mitglieder können sich während der öffentlichen Sitzung des Seniorenrates zu Wort melden.

Die Mitglieder des Seniorenrates aus den Stadtbezirken gestalten ihre Tätigkeiten im Stadtbezirk im Rahmen der Beschlüsse des Seniorenrates verantwortlich und gemeinsam. Übergeordnete Aktivitäten sind im Seniorenrat abzustimmen. Sie arbeiten dabei eng mit der Geschäftsstelle zusammen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtbezirke halten engen Kontakt zu den jeweiligen Bezirksvertretungen und Bezirksverwaltungsstellen und zu seniorenrelevanten Einrichtungen im Stadtbezirk.

5. Zusammenarbeit der Seniorenratsmitglieder

Alle Mitglieder streben im Interesse der Seniorinnen und Senioren eine gute Zusammenarbeit an.

Es soll ein regelmäßiger Austausch von Informationen stattfinden.

6. Gremien und Arbeitskreise

Der Seniorenrat kann aus den Kreise der gewählten stimmberechtigten Mitglieder aus den Stadtbezirken dem Rat der Stadt jeweils ein beratendes Mitglied und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zur Wahl in die nachstehenden Gremien vorschlagen:

- Anregungs- und Beschwerdeausschuss
- Ausschuss für Gesundheit und Soziales
- Ausschuss für die Gleichstellung
- Ausschuss für öffentliche Einrichtungen
- Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung
- Ausschuss für Umweltschutz
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Touris-

mus und Liegenschaften

- Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung
- Bauausschuss
- Kulturausschuss
- Ordnungs- und Verkehrsausschuss
- Sportausschuss

Der Seniorenrat kann Arbeitskreise bilden, die sich mit Fachthemen befassen und dem Seniorenrat zuarbeiten.

Informationen aus den Gremien und Arbeitskreisen sind dem Seniorenrat regelmäßig mitzuteilen.

7. Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates aus den Stadtbezirken und den stationären Einrichtungen erhalten für die Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen des Seniorenrates ein Sitzungsgeld. Die Höhe entspricht dem Sitzungsgeld, das sachkundige Bürgerinnen und Bürger bei Teilnahme an Düsseldorfer Ratsausschüssen erhalten.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates

- aus den Stadtbezirken und
- aus stationären Einrichtungen und deren Stellvertretungen

erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.

8. Versicherungsschutz

Die stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder des Seniorenrates aus den Stadtbezirken und aus den stationären Einrichtungen sind in Ausübung ihrer Tätigkeit als Seniorenratsmitglied auf Kosten der Stadt Düsseldorf unfall- und haftpflichtversichert.

9. Öffentliche Sitzungen

9.1 Sitzungsmodus

Der Seniorenrat tagt mindestens sechsmal jährlich in öffentlicher Sitzung.

9.2 Tagesordnung

Die beziehungsweise der Vorsitzende und seine Stellvertretungen stellen im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Seniorenrates die Tagesordnung auf. Die Ausführung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Seniorenrates.

9.3 Zustellung der Sitzungsunterlagen

Die Sitzungsunterlagen (Einladung mit Tagesordnung und Niederschrift der letzten Sitzung) werden spätestens 7 Tage vor Sitzungstermin von der Geschäftsstelle des Seniorenrates zugestellt.

9.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Sitzungstermine werden von der Geschäftsstelle des Seniorenrates zur Veröffentlichung an das Amt für Kommunikation weitergegeben.

9.5 Sitzungsverlauf

Die beziehungsweise der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie beziehungsweise er ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung verantwortlich.

9.6 Beschlussfähigkeit / Abstimmungen

Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei

Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wird das Ergebnis von einem Mitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

9.7 Anträge und Anfragen

Der Seniorenrat kann Anträge und Anfragen, die in öffentlichen Sitzungen des Seniorenrates beschlossen wurden, an die zuständigen Gremien der Stadt stellen. Diese sind 14 Tage vor der Sitzung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Gremiums einzureichen. Anträge aus aktuellem Anlass sind jederzeit möglich.

9.8 Niederschrift

Über die Sitzung des Seniorenrates wird von der Schriftführung eine Niederschrift gefertigt. Die Schriftführung wird von der Geschäftsstelle des Seniorenrates gestellt. Die Niederschrift wird von der Schriftführung, von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Seniorenrates und von der Sozialdezernentin beziehungsweise dem Sozialdezernenten unterzeichnet.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort, Tag und Dauer der Sitzung
- die Namen der Anwesenden
- die Tagesordnung
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse
- die Abstimmungsergebnisse

Die Niederschrift soll in der nächsten Sitzung des Seniorenrates genehmigt werden. Berichtigungswünsche bei der Genehmigung der Niederschrift sind in die Niederschrift der Sitzung aufzunehmen, in der über die Genehmigung beschlossen wird.

10. Konstituierende Sitzung des Seniorenrates

Zur konstituierenden Sitzung lädt die Sozialdezernentin beziehungsweise der Sozialdezernent die Mitglieder des Seniorenrates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der beziehungsweise des Vorsitzenden.

11. Wahl und vorzeitiges Ausscheiden der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen beziehungsweise des Stellvertreter

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus der Mitte der gewählten Mitglieder aus den Stadtbezirken eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit. Mit einfacher Mehrheit können die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates für die Dauer der Amtszeit eine andere Regelung treffen.

Die Wahl wird mit zwei Wahldurchgängen durchgeführt. Im ersten Wahldurchgang wird die beziehungsweise der Vorsitzende gewählt. Im zweiten Wahldurchgang die beiden Stellvertretungen.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Beim Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder einer der Stellvertretungen ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Seniorenrates vorzunehmen.

12. Funktion der oder des Vorsitzenden

Die oder der Vorsitzende repräsentiert den Seniorenrat. Sie beziehungsweise er hat die

Aufgabe, alle Mitglieder in die Arbeit mit einzubeziehen. Aufgaben und Repräsentationspflichten kann die oder der Vorsitzende in Absprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden aufteilen.

13. Jahresbericht

Einmal im Jahr geben die oder der Vorsitzende und die Stellvertretungen einen schriftlichen Jahresbericht im Seniorenrat ab.

14. Geschäftsstelle

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Seniorenrates nimmt das Sachgebiet Seniorenreferat des Amtes für soziale Sicherung und Integration wahr.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 12.07.2018 beschlossene Satzung des Seniorenrates der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 6.2.2019

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 1086 9228 SB 16 vom 05.02.2019 an Anthony James Crofts, Main Road Ravenshead 192, NG15 9GW Nottingham, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1042 4757 SB 10 vom 30.01.2019 an Marko Dick, Neusser Straße 308, 50733 Köln

des Bescheides 5327 0005 1062 6643 SB 04 vom 21.01.2019 an Berim Osmani, Ulica Kraya Tomislava 145, 52100 Pula, Kroatien

des Bescheides 5327 0005 1098 1125 SB 13 vom 04.02.2019 an Ernest Stroh, Northdene Gardens 13, N15 6LX London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1062 3407 SB 03 vom 08.01.2019 an Pedro Alexandre Silva Gomes, N 110 HAB 1 5, 4250-224 Porto, Portugal

des Bescheides 5327 0005 1070 9921 SB 19 vom 25.01.2019 an Issa Kdimati, Am Eselsweg 1, 58300 Wetter

des Bescheides 5327 0005 1064 0484 SB 18 vom 09.01.2019 an Cengiz Cosgun, d'Aumeriestraat 13, 2586 XL ,S-Gravenhage, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1076 6321 SB 18 vom 09.01.2019 an Issa M. Khatchoukaev, Vuurkruisenlaan 41, 2170 Antwerpen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1054 3870 SB 09 vom 09.01.2019 an Bibi Michou Jossten, Meerheide 24, 2980 Zoersee, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1043 9843 SB 08 vom 07.01.2019 an Loris Massaro, Via Piovego 2, 30030 Vigonovo, Italien

des Bescheides 5329 0005 0195 3183 SB 119 vom 07.12.2018 an Marie-Helene De Nollin, Scher Pensberg 11, 9600 Renaix, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0960 7414 SB 119 vom 06.02.2019 an Kevin Marc Pander, Dorfstraße 51, 47239 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 0918 4335 SB 114 vom 05.07.2018 an Darko Filajdic, Worringer Straße 68, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0235 9986 SB 13 vom 16.01.2019 an Antonio Acquaro, Ronsdorfer Straße 85, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1093 9129 SB 07 vom 04.02.2019 an Antonio Ayquaro, Ronsdorfer Straße 85, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0236 7520 SB 07 vom 01.02.2019 an Iulian-Catalin Catarama, Kölner Straße 357, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0226 9944 SB 07 vom 04.02.2019 an Miroslav-Mihai Bontila, Gerresheimer Straße 135, 40233 Düsseldorf

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen – Straßenverkehrsamt –

der Ordnungsverfügung vom 09.01.2019, Aktenzeichen 33/53 – 115/19 (2952) an Herrn Fatih Alagöz, zuletzt wohnhaft: Kluzeweg 151, NL-6815 EB Arnheim.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Straßenverkehrsamt - Fahrerlaubnisbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Kraftloserklärung

Der am 01.12.2017 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen mit der Genehmigungsnummer M229, ausgestellt auf das Mietwagenunternehmen Sixt Executive GmbH Zweigniederlassung Düsseldorf, Heinz-Schmölle-Straße 2, 40227 Düsseldorf, gültig bis 09.05.2020, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges wurde am 01.02.2019 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Einwohnerwesen

Öffentliche Sitzungen

Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 18. Februar, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss
Schriftführerin: Stefanie von Halen,
Tel: 89-99890

Integrationsrat

Mittwoch, 20. Februar, 16 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Claudia Westhoff,
Tel: 89-93527

Bezirksvertretung 4

Mittwoch, 20. Februar, 15 Uhr
Rathaus Oberkassel, Luegallee 65, Raum 309, Sitzungssaal
Schriftführer: Andre Wemmers-Hüsgen,
Tel: 89-93012

Jugendrat

Donnerstag, 21. Februar, 18 Uhr
Freizeitstätte Garath, Fritz-Erler-Straße 21, Veranstaltungssaal
Schriftführerin: Anique Penner,
Tel: 89-95062

Bezirksvertretung 1

Freitag, 22. Februar, 14 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Patrycja Kasperski,
Tel: 89-96026

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter

www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Europäischen Parlaments

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Düsseldorf ist in 316 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. April 2019 bis zum 5. Mai 2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14 Uhr im Technischen Verwaltungsgebäude, II. Bauabschnitt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, zusammen.

3. Alle Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Alle haben Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Landeshauptstadt Düsseldorf

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahllokal oder**
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Landeshauptstadt Düsseldorf einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Düsseldorf, den 21. Januar 2019

Der Oberbürgermeister
Thomas Geisel



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Ingrid Herden

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: <http://www.duesseldorf.de>

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,
verlagsobjekte@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) am 11.10.2018 als Satzung beschlossen worden:

**Bebauungsplan Nr. 03/014 –
Neusser Straße / Lahnweg –**
Gebiet etwa zwischen Lahnweg,
Neusser Straße und Völklinger Straße

Bekanntmachungs- anordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 03/014 – Neusser Straße / Lahnweg – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt einsehbar.

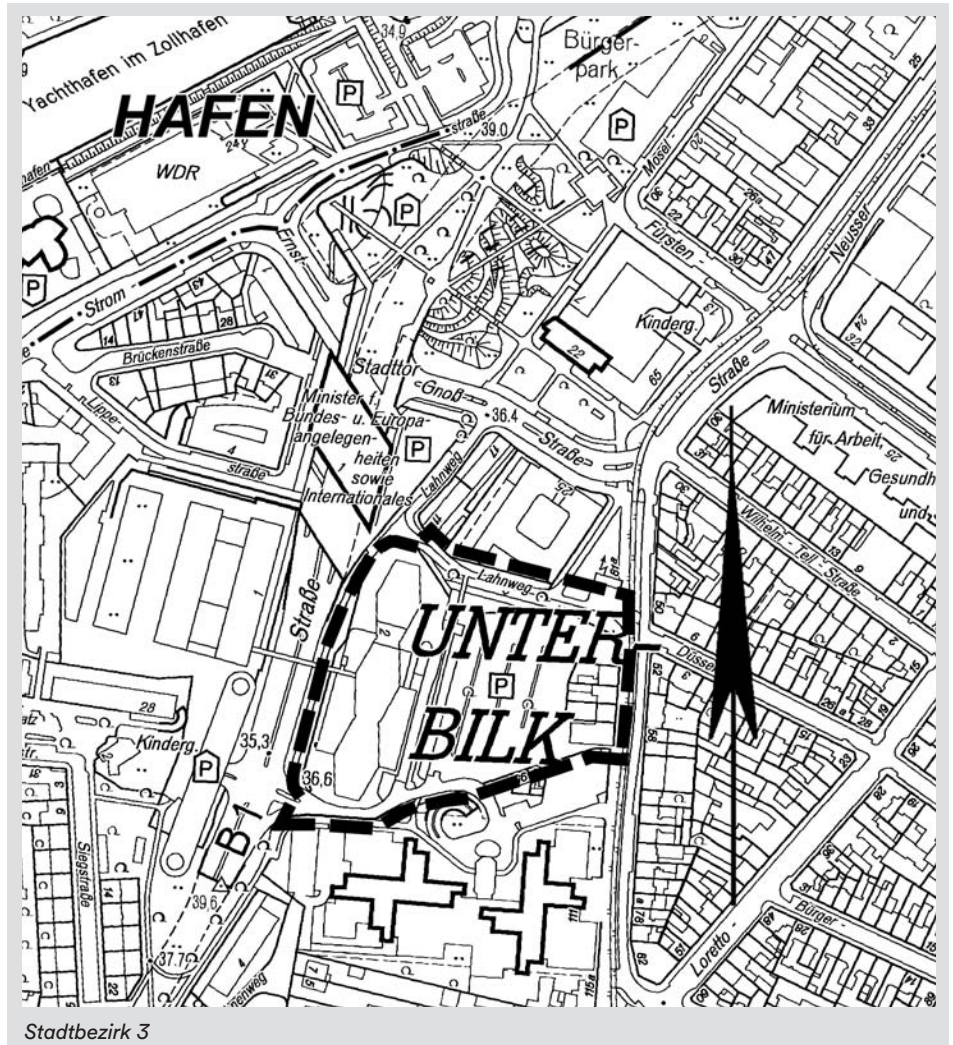
Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.



2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnach-

teile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 01.02.2019
61/12-B-03/014

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 11.10.2018 als Flächennutzungsplanänderung beschlossen worden:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 187

– Neusser Straße / Lahnweg –

Gebiet zwischen der Völklinger Straße, dem Lahnweg, der Neusser Straße und der Stichstraße Völklinger Straße

Bezirksregierung Düsseldorf
Düsseldorf, 21.01.2019
35.02.01.01-D-187-1519

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 11.10.2018 beschlossene 187. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Stefanie Linck-Müller

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 21.01.2019 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

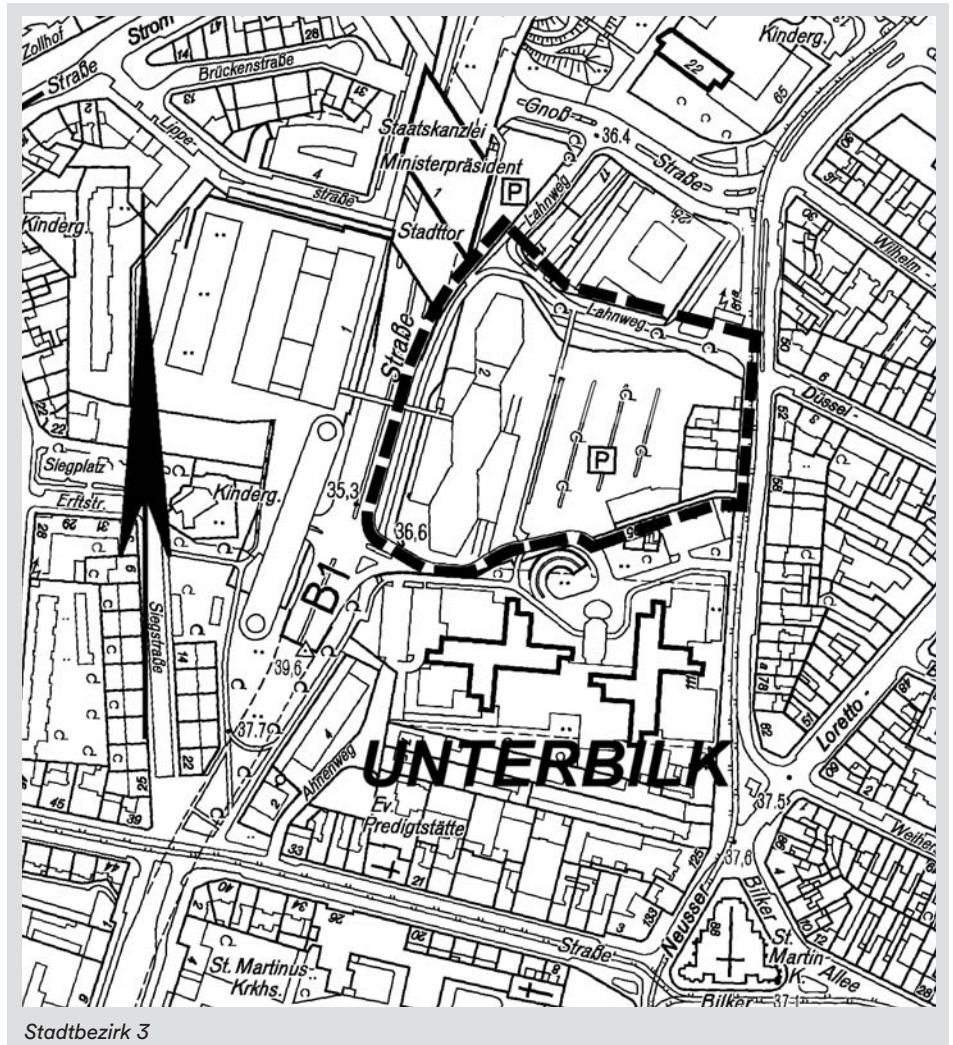
Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt einsehbar.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 01.02.2019
61/12-FNP 187

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Stadtplanung zur Diskussion

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet nördlich der B7 sowie zwischen der Schiessstraße und dem Heerdter Lohweg Bauleitpläne (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) aufzustellen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sollen

**am Dienstag, dem 26. Februar 2019,
Beginn: 18.00 Uhr,
im Gemeindesaal der Philippus-Kirche,
Grevenbroicher Weg 5,**

im Rahmen einer Anhörung der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden.

Hierzu sind alle an dieser Planung Interessierten herzlich eingeladen.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch folgende öffentliche Verkehrsmittel erreichbar:

Stadtbahnlinien Nrn. U74 und U76
– Haltestelle „Lohweg“
Buslinien Nrn. 828 und 863
– Haltestelle „Lohweg“

Entsprechende Pläne können vom 18.02.2019 bis einschl. 12.03.2019 beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 13.00 Uhr.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 – Haltestelle „Auf m Hennekamp“, die Buslinien Nr. 780, 782, 785 – Haltestelle „Feuerbachstraße“ und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 – Haltestelle „D-Volksgarten“ erreichbar.

Düsseldorf, 05.02.2019
Landeshauptstadt Düsseldorf
61/12-B-04/020 und FNP 186

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

